

Verordnung der Stadt Hilpoltstein über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung - HAV) vom 18.11.2019

Die Stadt Hilpoltstein erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortslage, einschließlich der Bereiche Försterwiese, Stadtweiher, Freibad und Fußweg Hilpoltstein – Auhof (Anlage 1 und 2), ständig an der Leine zu führen.

Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a. Blindenführhunde,
- b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c. Jagdhunde während der Jagdausübung,
- d. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- e. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- f. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) Die Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweiligen Fassung.

(4) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Rangfolge zu bestehender Verordnungen und Satzungen

Die Regelungen über das Halten von Tieren in der Friedhofssatzung der Stadt Hilpoltstein vom 09.08.2013 in der Fassung der letzten Änderung vom 07.12.2017 und Regelungen über das Halten von Hunden in der Satzung über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Hilpoltstein vom 25.09.2003 bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Hilpoltstein, 18.11.2019

(Siegel)

Stadt Hilpoltstein

Markus Mahl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Sie wurde am 25.11.2019 im Rathaus 2 der Stadt Hilpoltstein, Marktstraße 4, Zimmer EG003, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 25.11.2019 angeheftet und am 11.12.2019 wieder abgenommen.

Anlage 1 zur Verordnung der Stadt Hilpoltstein über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung - HAV) vom 18.11.2019



Anlage 2 zur Verordnung der Stadt Hilpoltstein über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung - HAV) vom 18.11.2019

